

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Bockenheim an der Weinstraße**

vom 02.12.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.02.2024 außer Kraft.

Bockenheim an der Weinstraße, den 02.12.2025
gez. Uli Keidel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 199,00 EUR
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 399,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (**15 Jahre**) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 153,00 EUR
3. Überlassung eines **anonymen Wiesenurnengrabes/Baumgrabes** 485,00 EUR
(**15 Jahre**) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 399,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 798,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 399,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 27,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 14,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre) durch Berechtigte nach Nr. 1a) 306,75 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 11,40 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattung für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1a) 1.690,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr 57,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesen-Urnengrabstätte/Baumgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre) durch Berechtigte nach Nr. 1a) 485,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr 32,35 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der beauftragten Firma)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber- | 811,00 EUR |
| 2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung- | 1.020,00 EUR |
| 3. Urnengräber | 273,00 EUR |
| 4. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr) | 238,00 EUR |
| 5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand) | 98,00 EUR |
| 6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand) | 63,00 EUR |

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	135,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	29,00 EUR
	in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	38,00 EUR
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen	114,00 EUR
	für jeden weiteren Tag	13,00 EUR
	c) Benutzung des Aufbahrungsraumes	94,00 EUR
2.	Reinigung der Leichenhalle nach Ausschmückung	85,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
---	-----------

VII. Schriftplatten für Baumgrabstätten

Erwerb und Anbringung einer Schriftplatte für eine Baumgrabstätte	50,00 EUR
--	-----------